

Aktuelle Rechtsprechung zum Kammerrecht

Dr. Frank Rieger

Kammerrechtstag 2018

I. Aufgaben - Verbandskompetenz

II. Organisationsrecht

III. Beitragsrecht

IV. Gebührenrecht

V. Ausblick

I. Aufgaben - Verbandskompetenz

I.1 Meinungsfreiheit einer Handwerksinnung, BGH, Urteil vom 01.03.2018 – I ZR 264/16 –

Hörgeräte - „verkürzter“ vs. „klassischer“
Versorgungsweg

„Hier wird für schlechte Qualität gutes Geld ausgegeben.“

„Eine kontinuierliche Nachsorge durch den Arzt ist kaum möglich: zu lange Wartezeiten, falscher Umgang mit Reklamation, zu wenig Raum, um auf den Kunden eingehen zu können.“

I.1 Meinungsfreiheit einer Handwerksinnung, BGH, Urteil vom 01.03.2018 – I ZR 264/16 –

- „1. Eine Handwerksinnung kann sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen, soweit sie nicht in ihrer Funktion als Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern als Vertreterin der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder betroffen ist.
2. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts muss eine Handwerksinnung bei kritischen Äußerungen das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch bei den gewählten Formulierungen wahren. Nimmt sie allerdings berufsständische und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahr, geht damit eine Lockerung des Sachlichkeitsgebots einher.“

I.1 Meinungsfreiheit einer Handwerksinnung, BGH, Urteil vom 01.03.2018 – I ZR 264/16 –

„Dabei ist allerdings danach zu differenzieren, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr vom Staat übertragenen amtlichen Aufgaben tätig wird oder - was gerade bei Innungen möglich ist - gemeinsame berufsständische und wirtschaftliche Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Berufsträgerinnen und Berufsträger wahrnimmt.“

Keine unlautere Herabsetzung iSv. § 4 UWG durch plakative, überspitzt formulierte, aber noch sachliche Kritik

I.1 Meinungsfreiheit einer Handwerksinnung, BGH, Urteil vom 01.03.2018 – I ZR 264/16 –

„die Innungen der Orthopädietechniker [sind] von den angegriffenen Regelungen nicht in ihrer Funktion als Teil der staatlichen Verwaltung, sondern als **Interessenvertretung** ihrer Mitglieder betroffen. Der Abschluß derartiger Verträge gehört - anders als bei den Zahntechniker-Innungen - nicht zu den ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben (§ 54 Abs. 1 HwO), sondern zu den **sonstigen, freiwilligen Aufgaben** im Sinne des § 54 Abs. 2 und 3 HwO. Die in dem Beschluß vom 31. Oktober 1984 offengelassene Frage, inwieweit Innungen bei der **Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, also von Aufgaben reiner Interessenvertretung, partiell Träger von Grundrechten sein können**, bedarf auch im vorliegenden Fall keiner generellen Entscheidung. Denn jedenfalls in der hier maßgeblichen Funktion: **Abschluß von Verträgen im Interesse der "hinter" dem Zusammenschluß stehenden Menschen** unterscheidet sich die Rechtslage der Innungen und Innungsverbände der Orthopädietechniker in nichts von derjenigen privater Zusammenschlüsse. Den Unterschieden der Rechtsform kann bei dieser Sachlage keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen.“ BVerfGE 70, 1

I.2 Äußerungen eines RAK-Vorstandsmitglieds, VG Köln, Beschluss vom 27.06.2018 – 1 L 641/18 –

Äußerung im Vorstand der RAK – Einschätzung ein Vergütungsmodell sei wettbewerbswidrig, wogegen vorgegangen werden solle

Unterlassungsklage, Rechtswegverweisung des LG Köln an das VG Köln

„Amtliche Erklärungen einer Behörde bzw. eines Amtsträgers unterfallen dem öffentlichen Recht, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergehen. Gleiches gilt für Äußerungen von Mitgliedern des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, bei der es sich gem. § 62 Abs. 1 BRAO um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die streitgegenständliche Äußerung des Antragsgegners ist vorliegend nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergangen.“

Der Rechtsanwaltskammer obliegen nach den Regelungen der BRAO verschiedene öffentlich-rechtliche Aufgaben [...] Bei der Erfüllung dieser gesetzlich zugewiesenen (Pflicht-)Aufgaben, insbesondere bei der Berufsaufsicht, handelt die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich in Ausübung öffentlicher Gewalt und als Teil der öffentlichen Verwaltung.“

I.2 Äußerungen eines RAK-Vorstandsmitglieds, VG Köln, Beschluss vom 27.06.2018 – 1 L 641/18 –

„Der Funktionsbereich und Aufgabenkreis der Rechtsanwaltskammern reicht indes über die ihnen durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich zugewiesenen (Pflicht-)Aufgaben hinaus und umfasst auch diejenigen **Belange der Anwaltschaft, die den Berufsstand als Ganzen berühren**. So haben sie - ungeachtet ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung - daneben insbesondere die **beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern**. Dazu gehört auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dadurch der Wettbewerb von Mitgliedern der Kammer hinsichtlich ihrer Dienstleistung, der Rechtsberatung, berührt wird. Es ist Sache der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden, wie sie diese ihr im öffentlichen Interesse übertragene Aufgabe wahrnimmt.

Insoweit kommt der Rechtsanwaltskammer quasi eine "Doppelnatur" zu; soweit nicht ihre Funktion als Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern die Wahrnehmung der gemeinsamen berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der zusammengeschlossenen Berufsträger betroffen ist, **ist ihr Wirken nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen**.“

I.2 Äußerungen eines RAK-Vorstandsmitglieds, VG Köln, Beschluss vom 27.06.2018 – 1 L 641/18 –

„Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe [Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens] **handelte die Rechtsanwaltskammer** - und damit auch der Antragsgegner - nicht in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse, sondern letztlich **als Interessenverband zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder** - und damit privatrechtlich. Gleiches gilt wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs auch für die der Beschlussfassung zugrunde liegende streitgegenständliche Äußerung.“

I.2 Äußerungen eines RAK-Vorstandsmitglieds, VG Köln, Beschluss vom 27.06.2018 – 1 L 641/18 –

„Die von der Antragstellerin beanstandete Äußerung des Antragsgegners in Bezug auf die verwendeten Honorarbedingungen ist jedoch im Rahmen der Beschlussfassung der Rechtsanwaltskammer L.... über die Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung eben jener Honorarbedingungen abgegeben worden und stand damit **im engen Zusammenhang mit einer beabsichtigten und sodann auch eingeleiteten Rechtsverfolgung**. Soweit die zitierte Rechtsprechung die Möglichkeit von Ehrschutzklagen abweichend vom oben genannten Grundsatz dann bejaht, wenn die entsprechenden Äußerungen außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen Kampagne durch öffentliche Angriffe, in Rundschreiben o.ä. abgegeben werden, ist ein solcher Fall bereits wegen der Pflicht des Vorstandes der Anwaltskammer zur Verschwiegenheit (§ 76 Abs. 1 S. 1 BRAO) vorliegend nicht gegeben.“

II. Organisationsrecht

II. 1 Mitgliedschaft

- a) Verfassungsmäßigkeit – Zahntechnikerhandwerk, OVG Münster, Urteil vom 20.11.2017 – 4 A 1113/13 – GewArch 2018, 72; Fotografenhandwerk, OVG Hamburg, Beschluss vom 17.07.2018 – 5 Bf 146/17.Z –
- b) Handwerk – Frischfleischtheke im Lebensmittelmarkt – VG Sigmaringen, Urteil vom 08.11.2017 – 1 K 2277/16 –, GewArch 2018, 204, dazu Detterbeck, GewArch 2018, 264; Schmitz, GewArch 2018, Heft 10
- c) VG Ansbach, Urteil vom 15.11.2017 – AN 4 K 17.00581 –
Satzungssitz einer Kapitalgesellschaft als Betriebsstätte im Sinne des IHKG
- d) BVerfG, Beschluss vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16 –
Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit und Berufswahlfreiheit

II.1 a) Mitgliedschaft - Verfassungsrecht

Zahntechnikerhandwerk, OVG Münster, Urteil vom 20.11.2017 – 4 A 1113/13 – GewArch 2018, 72

„Die Regelungen der Handwerksordnung, die den selbstständigen Betrieb des Zahntechnikerhandwerks im stehenden Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften gestatten und diese Eintragung im Regelfall vom Bestehen der Meisterprüfung abhängig machen, begegnen **keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Zweifeln.**“

II.1 a) Mitgliedschaft - Verfassungsrecht

Fotografen-Handwerk, OVG Hamburg, Beschluss vom 17.07.2018 – 5 Bf 146/17.Z –

1. Die Rspr. des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen in den IHKs lässt sich (jedenfalls prima facie) auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft von Handwerksbetriebs-Inhabern in den Handwerkskammern übertragen.

2. Die Digitalisierung und die damit einhergehenden Veränderungen der Fotografie haben nicht bewirkt, dass die Tätigkeit der Fotografen ihren in der Regel gegebenen Handwerkscharakter verloren hätte.

II.1 a) Mitgliedschaft - Verfassungsrecht

Fotografen-Handwerk, OVG Hamburg, Beschluss vom 17.07.2018 – 5 Bf 146/17.Z –

3. Die Pflichtmitgliedschaft von Fotografen in den Handwerkskammern ist nicht deswegen willkürlich, weil es mittlerweile - und insbesondere seit der zum Jahr 2004 erfolgten Abschaffung des Meisterzwangs für das Fotografen-Handwerk - keine tragfähigen Kriterien mehr gäbe, die den handwerklich tätigen Fotografen vom freiberuflichen, insbesondere vom künstlerisch tätigen Fotografen unterscheidbar machen. Die hierzu von der Rspr. und im Schrifttum entwickelten Kriterien ermöglichen es nach wie vor, diese Abgrenzung willkürfrei vorzunehmen.

II.1 b) Handwerk – Frischfleischtheke im Lebensmittelmarkt

VG Sigmaringen, Urteil vom 08.11.2017 – 1 K 2277/16 –, GewArch 2018, 204

Der Betrieb einer Frischfleischabteilung, die die Qualitätskontrolle und die Fleischbearbeitung umfasst, in einem Lebensmittelmarkt ist nach der Handwerksordnung **zulassungspflichtig**.

Die Qualitätskontrolle und die damit einhergehende ständige Überwachung des Fleisches stellen eine zum Kernbereich des Fleischerhandwerks gehörende, also **wesentliche Tätigkeit** dar.

Interne Vorgaben über die Beschaffenheit, Lagerung und Verwendung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, über die Verfahren zur Haltbarmachung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, bieten im Gegensatz zu den für die Herstellung von Fleisch und Fleischerzeugnissen einschlägigen gewerbe-, hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften keine ausreichende Gewähr dafür, dass nur verzehrfertiges Fleisch in den Verkehr gelangt, da das **Fleisch nach dem Auspacken vielen Einflüssen ausgesetzt** ist, deren (negative) Auswirkungen sich nicht durch standardisierte Vorgaben vorhersagen und verhindern lassen.

Anmerkungen: Detterbeck, GewArch 2018, 264; Schmitz, GewArch 2018, Heft 10

II.1 c) Mitglied in der IHK

VG Ansbach, Urteil vom 15.11.2017 – AN 4 K 17.00581 –
Satzungssitz einer Kapitalgesellschaft als Betriebsstätte
im Sinne des IHKG

„Jedenfalls bei einer Kapitalgesellschaft ohne
Geschäftstätigkeit genügt daher der Sitz der Gesellschaft
für die Annahme einer Betriebsstätte im Sinne des § 2
Abs. 1 IHKG. Der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Sitz
einer GmbH ist im Handelsregister eingetragen und damit
die nach außen erkennbare regionale Zuordnung einer
GmbH.“

II.1 d) Mitglied in der Rechtsanwaltskammer

BVerfG, Beschluss vom 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16 –
GewArch 2018, 33

Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO) verletzt bei unzureichender Abwägung der grundrechtlichen Belange die Berufswahlfreiheit der Betroffenen (Art 12 Abs. 1 S. 1 GG) - hier: Beleidigung des Ausbilders in staatsanwaltschaftlicher Station und der Oberstaatsanwältin in anschließendem Strafverfahren

II.1 d) Mitglied in der Rechtsanwaltskammer

Ein Bewerber kann nur dann als unwürdig iSd § 7 Nr 5 BRAO angesehen werden, wenn er ein Verhalten gezeigt hat, das ihn bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblicher Umstände nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf als nicht tragbar erscheinen lässt. Dabei ist das **berechtigte Interesse des Bewerbers nach beruflicher und sozialer Eingliederung** und das durch das Berufsrecht geschützte Interesse der Öffentlichkeit, insb der Rechtsuchenden an der Integrität des Anwaltsstandes, einzelfallbezogen gegeneinander abzuwägen. **Das Interesse der Öffentlichkeit an der Integrität des Anwaltsstandes kann idR nur im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege von Belang sein.**

Ein festgestelltes Fehlverhalten kann nach einer mehr oder minder langen Zeit durch Wohlverhalten oder andere Umstände derart an Bedeutung verlieren, dass es der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr entgegensteht. Eine weiterhin bestehende Uneinsichtigkeit und Rechtfertigung der Tat kann sich aber gleichwohl zu Lasten eines Bewerbers auswirken, weil es sich dabei um einen für die zu erstellende Prognoseentscheidung maßgeblichen Aspekt handelt.

II.2 Wahlrecht

BVerwG, Urteil vom 28.03.2018 – 10 C 2/17 –

Das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG verlangt bei der Besetzung des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer und des Haushaltsausschusses des Beirats der Kammer **keine spiegelbildliche Repräsentation** der im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer vertretenen **Interessengruppen.**

II.2 Wahlrecht

„Die Wirtschaftsprüferordnung sieht also für beide **Berufsgruppen** eine proportionale Repräsentation im Beirat vor und überträgt diesen Grundsatz auf die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Demgegenüber reicht eine Repräsentation von **Interessengruppen** innerhalb dieser beiden Berufsgruppen weniger weit. [...] Nach der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer bestehen diese Wahllisten als im Beirat vertretene Interessengruppen fort. Ihre **verbindliche Berücksichtigung** bei der Bildung der vom Beirat zu wählenden Gremien ist indes **nicht vorgesehen**. So schreibt § 8 Abs. 3 Satz 1 WPK -Satzung lediglich vor, dass die Beiratsmitglieder die Vorstandsmitglieder "in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen" wählen. Auch bei der Bildung des Haushaltsausschusses ist dieser Grundsatz zu beachten. Nach der irrevisiblen Auslegung der Vorinstanz erschöpft sich die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 1 WPK -Satzung jedoch in einem rechtlich nicht bindenden Appell.“

II.2 Wahlrecht

„Dagegen spricht bereits der von den Vorinstanzen hervorgehobene Umstand, dass das Gebot der demokratischen Repräsentation auf die Organe der funktionalen Selbstverwaltung nicht "eins zu eins" übertragen werden kann, sondern dass der **Gesetzgeber hier über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt**, der auch vom Parlamentsrecht abweichende Regelungen zulässt.

Dagegen spricht aber vor allem, dass die Interessengruppen in der Wirtschaftsprüferkammer und die von ihnen gebildeten Wahllisten für die Wahl zu deren Beirat den politischen Parteien nicht gleichstehen, namentlich nicht wie diese in Art. 21 GG verfassungsrechtlich anerkannt sind. Auch das **Bundesrecht** - die Wirtschaftsprüferordnung - anerkennt eine Untergliederung des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer, wie gezeigt, nur nach Berufsgruppen, nicht hingegen zusätzlich nach Interessengruppen.

II. 3 Aufsicht

VG Köln, Urteil vom 19.12.2017 – 7 K 1634/15 –

„1. Es besteht keine Weisungsbefugnis des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber der Bundesärztekammer auf dem Gebiet der Bestellung von Referenzinstitutionen gemäß der "Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“

Es fehlt insoweit an einer gesetzlichen Begründung eines Aufsichtsverhältnisses.

2. Die Bundesärztekammer als nicht rechtsfähiger Verein privaten Rechts ist nicht mit der Wahrnehmung öffentlichen Aufgaben auf diesem Gebiet beliehen.“

II. 4 Datenschutz- und Informationsansprüche – OVG Hamburg, Beschluss vom 16.04.2018, 3 Bf 271/17.Z

Unterscheidung zwischen der Veröffentlichungs- und der Auskunftspflicht durch den Gesetzgeber.

Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegen zwar der Auskunfts-, nicht aber der antragsunabhängigen Veröffentlichungspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz.

II. 5 Sozialversicherungsrecht - BSG, Urteil vom 28.09.2017 – B 3 KS 3/15 R

Künstlersozialversicherung für ehrenamtlich ausgeübte redaktionelle Tätigkeit von hauptberuflich tätigen Ärzten

1. Auch hauptberuflich tätige Ärzte können in der von ihnen als Mitglied einer Ärztekammer regelmäßig ehrenamtlich ausgeübten redaktionellen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Herausgabe des Ärzteblattes selbstständige Publizisten im Sinn des KSVG sein.

2. Bei einer auf Dauer angelegten Tätigkeit gegen eine die Grenze der Einkommensteuerfreiheit übersteigende Aufwandsentschädigung handelt es sich - auch wenn die Tätigkeit auf einem Ehrenamt beruht - um eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung.

II. 5 Sozialversicherungsrecht - BSG, Urteil vom 28.09.2017 – B 3 KS 3/15 R

Aus der jüngsten Rechtsprechung des 12. Senats des BSG zur (verneinten) abhängigen Beschäftigung bei der ehrenamtlichen Betätigung eines Kreishandwerksmeisters (Urteil vom 16.8.2017 - zZt der Entscheidung des Senats insoweit lediglich bekannt durch BSG-Pressemitteilung und BSG-Terminbericht kann in diesem Zusammenhang nichts zugunsten der Klägerin hergeleitet werden. Zum einen betrifft das Urteil nicht die **Abgabepflicht nach dem KSVG** für gegen Aufwandsentschädigung selbstständig tätige ärztliche Redaktionsmitglieder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einer Körperschaft; zum anderen hat der Gesetzgeber in § 25 Abs 2 S 2 Nr 2 KSVG für die Zahlung von KSA mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf steuerfreie Aufwandsentschädigungen und Einnahmen, die auf einem ehrenamtlichen Engagement beruhen, insoweit klare Regelungen getroffen.

II.6 Inkompatibilitäten – BGH, Beschluss vom 22.09.2017 – AnwZ (Brfg) 51/16 –

1. Von einer vorübergehenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst i.S.d. § 47 Abs. 1 BRAO ist dann auszugehen, wenn das Dienstverhältnis entweder von vorneherein auf begrenzte Zeit oder unter Bedingungen geschlossen wird, die in absehbarer Zeit zu seinem Ende folgen werden. **Die Befristung eines Anstellungsvertrags beinhaltet indes nicht zwingend eine nur vorübergehende Tätigkeit.**

2. Die Anwaltszulassung eines bei einer Industrie- und Handelskammer befristet angestellten Hauptgeschäftsführers kann von daher nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wirksam widerrufen werden.

3. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts kann auch ohne konkreten Interessenkonflikt allein schon wegen der Art der neben dem Anwaltsberuf gleichzeitig ausgeübten öffentlichen Aufgaben erschüttert werden. Dies gilt gerade für den Hauptgeschäftsführer einer IHK, der **in der Öffentlichkeit als Repräsentant und Entscheidungsträger wahrgenommen** wird (Abgrenzung BGH, 10. Oktober 2011, AnwZ (B) 49/10).

III. Beitragsrecht

III.1 Beitrag als Masseverbindlichkeit im InsVerfahren - OVG Münster, Urteil vom 18.06.2018 – 17 A 1258/15 -

1. Die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) lässt deren Mitgliedschaft in der IHK unberührt.
2. Eine nach Insolvenzeröffnung begründete Beitragsforderung der IHK gegen die Insolvenzschuldnerin entsteht als Folge ihrer durch den Insolvenzverwalter betriebenen Abwicklung und ist damit auf seine Amtstätigkeit zurückzuführen. Denn die Abwicklung bedingt zugleich den Fortbestand der Gewerbesteuerpflicht und als Folge davon das Entstehen der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrags.
3. Während der insolvenzrechtlichen Abwicklung neu entstehende Beitragsforderungen haben infolgedessen den Charakter von Masseverbindlichkeiten.

VG Düsseldorf, Urteil vom 13.05.2015, GewArch 2016, 361 mit
Besprechung.

III.2 Rücklagen

a) IHK - OVG HH, Urteil vom 20.02.2018 - 5 Bf 213/12

1. Beiträge für eine IHK können nur dann rechtmäßig erhoben werden, wenn die abstrakte Festsetzung der Beitragshöhe für das jeweilige Geschäftsjahr in der zugrundeliegenden **Wirtschaftssatzung** auf einer rechtmäßigen **Feststellung des Mittelbedarfs** der Kammer in dem auf das Geschäftsjahr bezogenen Wirtschaftsplan beruht. Hinsichtlich der Frage, ob die Feststellung des Mittelbedarfs fehlerfrei ist, ist eine materielle Betrachtung vorzunehmen.

2. Die Prüfung, ob ein Beitragsbescheid einer IHK auf einer fehlerfreien Feststellung des Mittelbedarfs beruht, umfasst (auch) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Haushaltsführung. Der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt insoweit vor allem, ob die Kammer, der grundsätzlich ein weiter **Gestaltungsspielraum bei der Aufstellung des Haushaltsplans** zukommt, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7a IHKG sowie die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts sowie ergänzender Satzungsbestimmungen beachtet hat.

III.2 Rücklagen

a) IHK - OVG HH, Urteil vom 20.02.2018 - 5 Bf 213/12

3. Die Bildung von Rücklagen gehört zur einer geordneten Haushaltsführung einer IHK. Allerdings ist die Bildung einer Rücklage an einen **sachlichen Zweck** im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebunden. Eine in ihrer Höhe nicht mehr durch einen sachlichen Zweck gedeckte, **überhöhte Rücklage kommt einer unzulässigen Vermögensbildung gleich** - daraus folgt nicht nur, dass eine Kammer eine überhöhte Rücklage nicht bilden darf, sondern auch, dass sie eine überhöhte Rücklage baldmöglichst wieder auf ein zulässiges Maß zurückführen muss.

4. Die Bildung einer Rücklage, die der Vorsorge dient, um ohne Zusatzbelastungen den Leistungsumfang einer Kammer auch bei Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen (**Ausgleichsrücklage**), ist dem Grunde nach rechtmäßig. Hält sich die Ausgleichsrücklage im vom Finanzstatut der Kammer vorgesehenen Rahmen, ist damit allerdings keine Vermutung der Angemessenheit verbunden, vielmehr bleibt das haushaltsrechtliche Gebot der Schätzgenauigkeit zu prüfen. ...

III.2 Rücklagen

a) IHK - OVG HH, Urteil vom 20.02.2018 - 5 Bf 213/12

6. Ein bereits feststehendes **positives Ergebnis aus dem Vorjahr**, das im laufenden Geschäftsjahr einer IHK nicht zur Kostendeckung verwendet wird, sondern als Teil eines insgesamt positiven Ergebnisvortrags aus dem Geschäftsjahr ins Folgejahr fortgeschrieben werden soll, kommt der Bildung einer nicht einem sachlichen Zweck dienenden Rücklage gleich und ist als bloße Vermögensmehrung unzulässig.

7. Ein im Wege der "vorläufigen Veranlagung" ergangener **erster Beitragsbescheid** wird durch einen **zweiten Beitragsbescheid**, der lediglich einen Mehrbetrag des Kammerbeitrags für das gleiche Geschäftsjahr festsetzt, weder aufgehoben noch erledigt er sich dadurch.

GewArch 2018, 340 mit Anmerkung von Heyne

III.2 a) IHK

BVerwG, Beschluss vom 22.06.2018 – 10 B 6/17

Nichtzulassungsbeschwerde gegen
VGH Mannheim, Urteil vom 2.11.2016 - 6 S 1261/14

Revision nicht zugelassen, da die aufgeworfenen Fragen
in dem entschiedenen Sachverhalt nicht
entscheidungserheblich waren bzw. der Sachverhalt so
vom VGH nicht festgestellt wurde

III.2 b) Handwerkskammer

VG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2017 – 20 K 5579/17

Allgemeine Rücklage (Liquiditätsrisiken, Einnahmerisiken),

Versorgungsrücklage, Vermutung der Angemessenheit in Höhe von bis zu 30% der geplanten Aufwendungen

Bau-, Modernisierungs- und Investitionsrücklage

„Es ist nach Auffassung des Einzelrichters nicht zutreffend, dass eine Rücklagenbildung erst erfolgen darf, nachdem ein Beschluss der Vollversammlung über die Durchführung der betreffenden Bauvorhaben ergangen ist. Die Beklagte ist zwar verpflichtet, ihre Haushaltsplanung gegenüber den Mitgliedern offenzulegen und sich für erforderlich gehaltene Rücklagen zu rechtfertigen. Der Haushaltsbeschluss samt der Entscheidung über die Rücklagenbildung dient jedoch nicht dazu, die konkrete Planung und Entscheidung für Bauvorhaben, die erst Jahre später realisiert werden sollen, vorwegzunehmen. Es bedarf daher keiner fertigen Baupläne, um für ein Sanierungsvorhaben Rücklagen bilden zu dürfen.“

III.2 b) Handwerkskammer

VG Augsburg, Urteile vom 29.03.2018

- Übertragung der Rspr des BVerwG zu den IHKs auf die HWK
- Fassung der HKRO vor der Neufassung
- Beitragsjahr 2016
- **Allgemeine Rücklage / Betriebsmittelrücklage**
Vermutung der Angemessenheit in Höhe von bis zu 30% der geplanten Aufwendungen
- **Baurücklage** - „Die Vollversammlung einer Kammer ist im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums grundsätzlich befugt, Mittel einer vorhandenen allgemeinen (Liquiditäts-)Rücklage durch die Überführung in die Bau- und Instandhaltungsrücklage einem der der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Aufgaben entsprechenden anderen Zweck zuzuführen. Es besteht im Übrigen keine grundsätzliche Verpflichtung einer Kammer, eine Baumaßnahme mit zinsgünstigen Fremdmitteln zu finanzieren, um auch zukünftige Kammermitglieder an der Kostentragung zu beteiligen.“ - Au 2 K 16.371, Au 2 K 16.187 -

III.2 c) Ärztekammer

VG Bayreuth, Urteil vom 13.12.2017 – B 4 K 16.446 –

kein Finanzstatut oder HKRO als satzungsmäßiger Maßstab,
Grundsätze staatlichen Haushaltsrechts

„Kerngedanke der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rücklagenbildung bei IHKs ist, dass die Rücklagen **von sachgerechten und vertretbaren Anhaltspunkten getragen** sein müssen und **nicht willkürlich** erfolgen dürfen. Diese Gefahr besteht bei zweckgebundenen Rücklagen nicht in gleicher Weise wie bei einer allgemeinen Rücklage. Die Rücklagen in der Haushaltssituation 2014 sind zweckgebunden, sie wurden u.a. für den Hilfsfonds, die Delegiertenwahl oder den Deutschen Ärztetag in Bayern gebildet und sind damit nach ihrem Zweck nachvollziehbar.“

III.2 c) Ärztekammer

VG Bayreuth, Urteil vom 13.12.2017 – B 4 K 16.446 –

„Bilanztechnisch gesehen ist das **Reinvermögen** eine reine Rechnungsgröße. Es ist die Restgröße zwischen dem Bruttovermögen und den Schulden. Zur Beantwortung der im Rahmen der Beitragsstreitigkeit maßgeblichen Frage, ob die Beklagte in unzulässiger Weise Vermögen angehäuft hat, ist die Betrachtung des Reinvermögens ungeeignet.“

neu eingeführte Betriebsmittelrücklage für Risiko von Einnahmeausfällen und -verzögerungen

III.2 c) Ärztekammer

VG Trier, Urteil vom 18.06.2018 – 2 K 1089/18.TR –

Definition der Rücklagenzwecke unzureichend

Ausgleichsreserve / Schwankungsreserve

IV. Gebührenrecht

IV. BVerwG, Urteil vom 15.11.2017 – 10 C 4/16 – GewArch 2018, 189

1. Die gerichtliche Festsetzung der Vergütung von Sachverständigenleistungen, die eine Steuerberaterkammer auf gerichtliche Anordnung erbringt, schließt den Erlass konkurrierender Vergütungsregelungen durch die Steuerberaterkammer aus.
2. Das JVEG regelt die Vergütung von Personen, die von einem Gericht zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden, abschließend. Bereits der formale Akt der Heranziehung zu Sachverständigenleistungen schließt eine Festsetzung der Vergütung dieser Leistungen auf anderer rechtlicher Grundlage aus.
3. Sachverständigenleistungen erbringt, wer einem Gericht die Sachkunde vermittelt, die es nicht hat und auch nicht haben muss. Gutachten, die die ordnungsgemäße Ausübung des Gebührenermessens eines Steuerberaters nach § 11 der Steuerberatergebührenverordnung bzw. der Steuerberatervergütungsverordnung zum Gegenstand haben, sind Sachverständigengutachten.

V. Ausblick

Vielen Dank.